

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252 391-417

Datum: 27.05.2021



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0281/21

Beratungsfolge:

Samtgemeindeausschuss	10.06.2021	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	10.06.2021	öffentlich

Betreff:

100. F-Planänderung (GE Kreuzkrug)

a) Beschluss über die Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB und aus der öffentlichen Auslegung

b) Feststellungsbeschluss

c) Beschluss der Zusammenfassenden Erklärung

Beschlussvorschlag:

a) Es werden die Beschlussempfehlungen zu den innerhalb der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der parallel durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Beschlussvorlage beschlossen.

b) Es wird der Feststellungsbeschluss für die 100. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht gem. § 6 BauGB gefasst. Der Geltungsbereich liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

c) Es wird die zusammenfassende Erklärung zur 100. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 15.10.2020 die öffentliche Auslegung der 100. FNP-Änderung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB parallel zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 08.12.2020 in der Kreiszeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.12.2020 am Bauleitplanverfahren beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 16.12.2020 bis einschließlich 22.01.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen öffentlich ausgelegt und konnte während der Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung und dem Beteiligungsverfahren der Behörden und

sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen geäußert:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Stellungnahme vom 14.12.2020
2. Samtgemeinde Schwaförden mit Stellungnahme vom 11.12.2020
3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Stellungnahme vom 16.12.2020
4. Gasunie Deutschland Transport Services mit Stellungnahme vom 17.12.2020
5. LGLN, Katasteramt Syke mit Stellungnahme vom 16.12.2020
6. Samtgemeinde Siedenburg mit Stellungnahme vom 28.12.2020
7. Nowega mit Stellungnahme vom 08.12.2020
8. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Stellungnahme vom 15.01.2021
9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Stellungnahme vom 19.01.2021
10. Bundesamt für Flugaufsicht mit Stellungnahme vom 21.01.2021
11. Landkreis Nienburg/Weser mit Stellungnahme vom 25.01.2021
12. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Stellungnahme vom 20.01.2021
13. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg mit Stellungnahme vom 21.01.2021

Folgende Stellungnahmen mit Anregungen sind eingegangen. Die Stellungnahmen mit Anregungen liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei:

1. Wasserversorgung Syker Vorgeest mit Stellungnahme vom 29.12.2020

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise der Wasserversorgung Syker Vorgeest werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Für die Löschwasserversorgung ist die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zuständig.

2. Harzwasserwerke mit Stellungnahme vom 06.01.2021

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis auf die Wassertransportleitung östlich der B6 wird zur Kenntnis genommen.

Ebenfalls wird der Hinweis auf das im LROP dargestellte Trinkwasservorranggebiet zur Kenntnis genommen. Die Harzwasserwerke haben bereits in erstmaligen Beteiligungsverfahren auf das im LROP dargestellte Trinkwasservorranggebiet hingewiesen. Es wird davon ausgegangen, dass die zukünftige Wassernutzung durch die im B-Plan festgesetzten Nutzungen nicht eingeschränkt oder beeinflusst wird.“ Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Unter 1.4.2 „Landesraumordnungsprogramm“ wird in der Begründung zur FNP-Änderung auf das Trinkwasservorranggebiet und die Einhaltung der Schutzanforderungen verwiesen.

3. EWE Netz GmbH mit Stellungnahme vom 17.12.2020

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Forderungen der EWE werden zur Kenntnis genommen. Insbesondere der

Hinweis auf die im Plangebiet liegenden Gasleitungen wird beachtet.

Die EWE hat im Rahmen der erstmaligen Beteiligung der TöB diese Hinweise bereits gegeben. Die Abwägung zu dieser Stellungnahme wurde unter 3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB in die Begründung aufgenommen.

4. Landkreis Diepholz mit Stellungnahme vom 21.01.2021

Beschlussempfehlung:

Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz

Der Fachdienstes Kreisentwicklung - Naturschutz hat keine grundlegenden Bedenken.

Die in der erstmaligen Beteiligung gem. § 4(1) BauGB abgegebenen Bedenken wurden abgewägt und in die Begründung aufgenommen.

Fachdienst Umwelt und Straße – Abfall und Bodenschutz

Die Forderung einer gutachterlichen Untersuchung der Verdachtsfläche wurde vom Landkreis schon im erstmaligen Beteiligungsverfahren gestellt. Es wurde diesbezüglich wie folgt abgewägt:

„Der Hinweis auf die Verdachtsfläche wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der Verdachtsfläche um gewerbliche Nutzungen (insbesondere Tankstelle, Kfz-Werkstat) im heutigen Bestand. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde hat dem Flecken empfohlen, historische Recherchen und ggf. Untersuchungen durchzuführen, die belegen, dass von diesen Flächen keine Gefährdung ausgeht und somit die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt werden. Der Flecken hat in diesem Zuge den im Geltungsbereich ansässigen Tankstellen- und Kfz-Betrieb befragt. Dieser hat bei Aufstellung des B-Plans Nr. 4 (16/56) „Gewerbegebiet Kreuzkrug“ schriftlich Stellung genommen. So seien keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf umwelt- und wassergefährdende Stoffe im Betrieb vorgekommen. Die Entsorgung sämtlicher Abfälle erfolge durch Fachfirmen, entsprechende Belege liegen vor. Die vorhandene Kläranlage entspreche den Auflagen des Landkreises Diepholz und werde durch eine entsprechende Fachfirma gewartet. Altlasten im Bereich des Grundstücks seien nicht bekannt.“

An der bisherigen Abwägung wird festgehalten. Eine gutachterliche Untersuchung wird auf Ebene der Bauleitplanung nicht gesehen. Die Baugenehmigungsbehörde kann bei Bauvorhaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Durchführung einer historischen Recherche und Untersuchungen fordern. Der Empfehlung des Landkreises wird nicht gefolgt.

5. Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover mit Stellungnahmen vom 22.12.2020 und 22.03.2021

Beschlussempfehlung:

Im Rahmen der für die Biogasanlage durchgeführten Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz wurde ein entsprechendes Gutachten für den angemessenen

Sicherheitsabstand vorgelegt. Dieses Gutachten liegt dem GAA Hannover vor.

Die im Gewerbegebiet liegende Biogasanlage ist ein Störfallbetrieb der unteren Klasse nach der Störfallverordnung. Nach § 50 in Verbindung mit § 3 (5c) BImSchG soll zwischen Betriebsbereichen, die der Störfallverordnung unterliegen und schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft ein angemessener Sicherheitsabstand eingehalten werden, um die Auswirkungen eines Störfalls (Gasausbreitung, -explosion oder Brand) zu minimieren. Der in dem „Gutachten zur Ermittlung von angemessenen Abständen für den Betriebsbereich der Biogasanlage“ ermittelte Sicherheitsabstand von 70 m für die umliegenden Nutzungen, gemessen von den Grenzen des Betriebsgrundstücks der Biogasanlage, wird in der 2. Änderung des B-Plans „Gewerbegebiet Kreuzkrug“ festgesetzt, um den Eigentümern, Nutzern/Betrieben und auch den Genehmigungsbehörden den vorhandenen Sicherheitsabstand zu verdeutlichen und die geplanten Nutzungen abstimmen zu können.

Wie aus der beigelegten Übersichtskarte entnommen werden kann, überdeckt der Sicherheitsabstand nicht den Geltungsbereich der 100. FNP-Änderung. Der Sicherheitsabstand wird zur Kenntnis genommen. Das Prioritätsprinzip wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, ist aber erst bei den einzelnen Baumaßnahmen auf Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) zu beachten. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

6. H.A.N.S. mit Stellungnahme vom 14.01.2021

Beschlussempfehlung:

Es wird auf die Stellungnahme des GAA Hannover verwiesen.

Weitere Stellungnahmen mit Anregungen sind nicht eingegangen.

Michael Matheja

Bernd Bormann

Anlage

100. FNP Geltungsbereich
Stellungnahmen